

2.

2.

<sup>1</sup>Die zur Erteilung von Verwarnungen mit Verwarnungsgeld befugten Polizeivollzugsbeamten werden ermächtigt, auch bar gezahlte Verwarnungsgelder gegen Verwarnungsbescheinigung entgegenzunehmen (VV Nr. 16 Satz 2 zu Art. 70 BayHO). <sup>2</sup>Die eingenommenen Verwarnungsgelder sind nach Verbrauch eines Verwarnungsblocks mit diesem, sonst monatlich bei der Dienststelle abzuliefern. <sup>3</sup>Dies gilt entsprechend für im Vorhinein bekannte längere Abwesenheiten von der Dienststelle. <sup>4</sup>Die Mittel sind im Haushalt des Freistaates Bayern zu vereinnahmen.